

Polzeiverordnung

Gemeindeversammlung 15. März 2010
rev. Gemeindeversammlung 12. März 2012

Ordnungsbussenverordnung

3. November 2010

Reglement Videoüberwachung

3. November 2010

Inhaltsverzeichnis Polizeiverordnung

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Zweck	3
Polizeiorgane.....	3
Überwachung des öffentlichen Grundes	3
Polizeiliche Vorladungen und Anordnungen	4
Hilfeleistung	4
II. Niederlassung und Aufenthalt	4
Persönliche Meldepflicht	4
Befreiung von der Meldepflicht.....	4
Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)	5
Erneuerung von Ausweisen.....	5
Aufenthalt	5
Meldepflicht Dritter.....	5
Abmeldung.....	6
III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum .	6
Ruhe und Ordnung	6
Immissionen.....	6
Schiessen, Feuerwerk	7
Motorisch angetriebene Spielzeuge.....	7
Veranstaltungen, Spiele	7
Düngen, Verbrennen	8
Sicherung von Bodenöffnungen.....	8
IV. Lärmschutz	8
Grundsatz	8
Haus- und Gartenarbeiten.....	9
Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen	9
Notstandsarbeiten	9
V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums.....	10
Benützung des öffentlichen Grundes.....	10
Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	10
Verunreinigung durch Tiere	10
Tierhaltung	10
Tierkadaver.....	11
Schutz des privaten Grundes.....	11
Bäume, Sträucher, Bepflanzungen	11
Campieren und Nächtigen im Freien.....	11
Arbeiten an Fahrzeugen.....	11
Veranstaltungen, Umzüge	12
Anzeigen, Plakate, Inschriften	12
VI. Gewerbepolizei	12
Allgemeines, Wanderausstellung	12
Sammlungen.....	12
VII. Wirtschaftspolizei	13
Polizeistunde	13
VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen.....	14
Verwaltungszwang	14
Durchsetzung der Verordnung	14
Bewilligungen	14
Bussen und Strafen	14
Gebühren	15
Bussendepositum	15
Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren.....	15
IX Schlussbestimmungen	15
Inkrafttreten.....	15

Polizeiverordnung

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 10 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Wetzikon erlässt die Gemeindeversammlung Wetzikon mit Beschluss vom 15. März 2010 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Sicherheit von Personen und von öffentlichem wie auch privatem Eigentum auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon.

Zweck

Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, des Ressortvorstehers und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.

Polizeiorgane

Art. 3

Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 4

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Polizeiliche
Vorladungen
und Anord-
nungen

Art. 5

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten im zumutbaren Rahmen zu helfen.

Hilfeleistung

Die Stadt haftet für Schäden, die bei einer solchen Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 6

Wer in der Stadt Wetzikon Wohnsitz nimmt, hat sich bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen nach dem Zuzug zur Niederlassung oder zum Aufenthalt anzumelden.

Persönliche
Meldepflicht

Die Meldepflicht innert 14 Tagen gilt auch für:

- a) einen Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Wetzikon
- b) Änderungen im Personenstand

Art. 7

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Stadt aufhält. Desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege im Spital oder in einem Heim befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Befreiung von
der Melde-
pflicht

Art. 8

Mit der Anmeldung ist die Schriftenabgabe verbunden; es ist ein Heimatschein oder ein Heimatausweis zu hinterlegen.

Hinterlegung
von Ausweisen
(Schriften)

Mündig gewordene Kinder, die nicht das Wetziker Bürgerrecht besitzen, haben eigene Schriften vorzulegen bzw. abzugeben.

Eigene Schriften haben ferner vorzuweisen bzw. zu hinterlegen:

- a) unmündige Kinder nicht verheirateter Eltern
- b) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen

Art. 9

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Erneuerung
von Ausweisen

Bei Änderungen des Personenstandes müssen neue Ausweise bei den Einwohnerdiensten hinterlegt werden.

Art. 10

Personen, die zum Wochenaufenthalt angemeldet sind, haben regelmässig an den Niederlassungsort zurückzukehren.

Aufenthalt

Es kann von ihnen der Nachweis verlangt werden, dass sich ihre Niederlassung an einem anderen Ort befindet.

Art. 11

Logisgebende (Haushaltsvorstände, Vermietende etc.) sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug bzw. Mietwechsel innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden.

Meldepflicht
Dritter

Die Drittmeldepflicht ersetzt die persönliche Meldepflicht nach Art. 5 nicht.

Art. 12

Wer den Wohnsitz in der Stadt Wetzikon aufgibt, hat sich innerhalb 14 Tagen bei den Einwohnerdiensten abzumelden und die hinterlegten Ausweise gegen Rückgabe der Meldebestätigung / Schriftenempfangsschein zurückzuziehen.

Abmeldung

Ausländische Staatsangehörige haben den Ausländerausweis vorzulegen.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Personen, welche den Wohnsitz in der Stadt Wetzikon aufgeben, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 Monaten rückwirkend von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum

Art. 13

Es ist verboten:

Ruhe und
Ordnung

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- d) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 14

Als Immissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw. Sie unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung.

Immissionen

Art. 15

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Abgesperartes oder signalisiertes Schiessgelände darf weder betreten noch befahren werden.

Schiessen,
Feuerwerk

Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmewilligungen erteilen
- b) für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerversicherung über "gefährliche Stoffe" massgebend

Art. 16

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört werden. Für die Beurteilung der Lärmemissionen sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung massgebend.

Motorisch ange-
triebene Spiel-
zeuge

Art. 17

Der Sicherheitsvorstand kann lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. örtlich und zeitlich einschränken, untersagen oder allenfalls in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen, z. B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Veranstaltungen,
Spiele

Art. 18

Beim Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist auf die Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen.

Düngen, Verbrennen

In Wohngebieten und deren näherer Umgebung darf Gartenabraum nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

Art. 19

Bodenöffnungen, wie Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben, sind abzudecken oder abzuschranken, sofern sie nicht genügend beaufsichtigt sind.

Sicherung von Bodenöffnungen

Für Baustellen auf öffentlichem Grund gilt die entsprechende VSA-Norm über temporäre Signalisationen.

IV. Lärmschutz

Art. 20

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

Grundsatz

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Lärmverursachende Arbeiten sind zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind davon ausgenommen.

Entsorgungsanlagen dürfen nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr benutzt werden.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 21

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (wie z. B. Rasenmähen, Verwendung von Laubgebläsen) dürfen nur werktags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Haus- und Gartenarbeiten

Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Art. 22

Lärmemissionen durch Bauarbeiten, Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.

Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen

Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

Bauarbeiten sind von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten. Im Übrigen ist die Verordnung über den Baulärm zu beachten.

Der Sicherheitsvorstand kann für Arbeiten, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich unterbrochen werden können, Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist die Stadt- bzw. die Kantonspolizei unverzüglich zu orientieren.

Notstandsarbeiten

V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums

Art. 24

Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken wird, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird, durch den Sicherheitsvorstand bewilligt. Dieser gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig, ausser für gemeinnützige Organisationen, für politische Parteien und für Wetziker Ortsvereine.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 25

Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering

Durch Bauarbeiten oder die Landwirtschaft verunreinigte Strassen sind von den Verursachenden umgehend zu reinigen.

Art. 26

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.

Verunreinigung durch Tiere

Hundekot ist aufzunehmen und in den dafür bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.

Art. 27

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Tierhaltung

Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer der Stadt- bzw. Kantonspolizei zu melden.

Wer der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder durch Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge leistet, dem kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 28

Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben noch in Gewässern versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

Tierkadaver

Ausgenommen davon sind einzelne, kleine Tiere auf Privatgrund gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

Art. 29

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Eigentum ist verboten.

Schutz des privaten Grundes

Art. 30

Bäume, Hecken, Grünhecken und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Signale oder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Kommt er dieser Aufforderung nach erfolgter Mahnung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch einen von der Stadt Wetzikon beauftragten Dritten ausgeführt.

Bäume, Sträucher, Bepflanzungen

Art. 31

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Campieren und Nächtigen im Freien

Art. 32

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen sind Notreparaturen.

Arbeiten an Fahrzeugen

Art. 33

Öffentliche Veranstaltungen oder Umzüge auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Veranstaltungen, Umzüge

Der Sicherheitsvorstand kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Art. 34

Es ist verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Anzeigen, Plakate, Inschriften

Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Solche unterstehen im Übrigen der Bewilligungspflicht.

VI. Gewerbepolizei

Art. 35

Marktwesen und Unterhaltungsgewerbe unterstehen den eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen. Allfällige ergänzende Weisungen können durch den Sicherheitsvorstand erlassen werden. Märkte aller Art sind bewilligungspflichtig.

Allgemeines, Wanderausstellung

Ausstellungen auf privatem und öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 36

Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammellisten benützt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.

Sammlungen

Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

VII. Wirtschaftspolizei

Art. 37

Neben den Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes und dessen Verordnung gelten bezüglich Polizeistunde folgende Bestimmungen:

Polizeistunde

a) Aufhebung der Polizeistunde
(Freinächte bis 05.00 Uhr)

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Stadtgebiet aufgehoben:

- Neujahrstag
- Fasnachtsfreitag
- Fasnachtssamstag
- Fasnachtssonntag
- Silvester

b) Hinausschiebung der Polizeistunde
(Verlängerung bis 02.00 Uhr)

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Stadtgebiet hinausgeschoben:

- an beiden Fasnachts-Dienstagen
- am 1. Mai
- am 1. August
- an Tagen, an denen eine Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde stattfindet

c) Besondere Fälle

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften in einem öffentlichen Betrieb, kann der Sicherheitsvorstand die Hinausschiebung des Wirtschaftsschlusses gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 38

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen. Die Kosten dafür werden den Verantwortlichen auferlegt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Immissionsschutz sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten anzuordnen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnungen durchzusetzen.

Verwaltungs-
zwang

Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen können.

Die Polizeiorgane führen bei bewilligten Anlässen die notwendigen Kontrollen durch und treffen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Art. 39

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Durchsetzung
der Verord-
nung

Art. 40

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.

Bewilligungen

Art. 41

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung missachtet, wird mit Busse bestraft. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.

Bussen und
Strafen

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 42

Für Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben, welche durch den Sicherheitsvorstand festgesetzt wird.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den kantonalen und kommunalen Verordnungen.

Art. 43

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Verzeigten in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben. Die Bussenhöhe wird in jedem Fall durch die zuständige Behörde festgelegt.

Bussen-
depositum

Art. 44

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Gemeinde-
rechtliches
Ordnungsbus-
senverfahren

Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 Strafprozessordnung den Bussentarif für gemeinderechtliche Übertretungen.

IX Schlussbestimmungen

Art. 45

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung.

Inkrafttreten

Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 1. Juli 1993 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Über- und nebengeordnete Gesetze

Abfallgesetz 712.1 vom 25.9.1994

Brandschutzrichtlinien "gefährliche Stoffe"

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer 142.20 (AuG)

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition 514.54

Einführungsgesetz zum ZGB vom 2.4.1911 § 174 bis

Gemeindegesezt 131.1

Gesetz über das Gastgewerbe 935.11 vom 1.12.1996

Lärmschutzverordnung SR 814.41 vom 15.12.1986

Lufthygiene SR 814.3

Passverordnung 143.2

Planungs- und Baugesetz 700.1 vom 7.9.1975

Polizeigesetz vom 23.4.2007

Polizeiorganisationsgesetz 551 vom 29.11.2004

Polizeiverordnung vom 15.3.2010

Sondergebrauchsverordnung 700.3 vom 24.5.1978

Strafprozessordnung vom 4.5.1919

Strassenabstandsverordnung 700.4 vom 19.04.1978

Tierschutzgesetz SR 455 vom 16.12.2005

Tierschutzverordnung SR 455.1 vom 23.4.2008

Verkehrsregelverordnung SR 741.11 vom 13.11.1962

Verordnung über den Baulärm 713.5 vom 27.11.1969

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten 916.441.22 vom 23. Juni 2004

Verordnung über die Wohnhygiene 710.3

Ordnungsbussenverordnung

3. November 2010

Inhaltsverzeichnis Ordnungsbussenverordnung

Grundsatz	19
Bezahlung.....	19
Ablehnung des Verfahrens.....	20
Kosten	20
Inkrafttreten.....	20
Bussenliste (in sFr.) der Stadt Wetzikon (Anhang).....	21/22/23

Ordnungsbussenverordnung

Gestützt auf § 63a und § 74 des Gemeindegesetzes, Art. 20 der Gemeindeordnung sowie Art. 44 der Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon erlässt der Gemeinderat Wetzikon nachfolgende Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren.

Art. 1

Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon vom 15. März 2010 können in einem vereinfachten Verfahren durch Ordnungsbussen (anonym und gebührenfrei) geahndet werden.

Grundsatz

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die Bussenbeträge (Bussenliste der Stadt Wetzikon).

Zur Erhebung der gemeinderechtlichen Ordnungsbussen sind die Stadtpolizei, die vom Gemeinderat bezeichneten Funktionäre sowie im Bereich des Meldewesens (Einwohnerdienste) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnerdienste ermächtigt.

Mittels Bussenerhebung auf der Stelle können die in der Bussenliste festgehaltenen Straftatbestände, die rechtlich und tatsächlich klar sind, durch die in dieser Verordnung bestimmten Personen geahndet werden.

Die Täterschaft muss auf die Möglichkeit der Ablehnung der Ordnungsbusse und die daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam gemacht werden.

Art. 2

Der Einzug der Busse erfolgt grundsätzlich unmittelbar bei der Feststellung der Übertretung bzw. der fehlbaren Person. Ist diese nicht in der Lage, die Busse sofort zu bezahlen, so gelangt das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Sofern der Zweck der Bussenerhebung auf der Stelle nicht unterlaufen wird, kann der Einzug auch mittels Einzahlungsscheins erfolgen.

Bezahlung

Art. 3

Lehnt die Täterschaft die Bussenerhebung auf der Stelle für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge Fr. 500.--, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren behandelt.

Ablehnung des
Verfahrens

Art. 4

Bei der Bussenerhebung auf der Stelle werden keine Kosten erhoben.

Kosten

Art. 5

Diese Verordnung wird zusammen mit der dazugehörenden Bussenliste durch den Gemeinderat per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Bussenliste (in sFr.) der Stadt Wetzikon (Anhang)

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---|---|--------|
| 1 | Missachten polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 4) | 100.-- |
| 2 | Nicht Folge leisten von polizeilichen Vorladungen (Art. 4) | 50.-- |

II. Niederlassung und Aufenthalt

- | | | |
|---|--|--------|
| 3 | Nichteinhalten der Meldefrist bei Anmeldung zur Niederlassung oder Aufenthalt (Art. 6) | 50.-- |
| 4 | Nichteinhalten der Meldefrist bei Umzug innerhalb der Stadt Wetzikon (Art. 6) | 50.-- |
| 5 | Nichtabgabe der Schriften bei Anmeldung zur Niederlassung oder Aufenthalt (Art. 8) | 50.-- |
| 6 | Nichtabgabe der Schriften bei Volljährigkeit (Art. 8) | 50.-- |
| 7 | Nichterneuern oder Nichtabgabe von Ausweisen bei Änderung oder Ablauf (Art. 9) | 50.-- |
| 8 | Nichteinhalten der Meldepflicht Dritter (Art. 11) | 100.-- |
| 9 | Nichteinhalten der Meldepflicht bei Wegzug aus der Stadt Wetzikon (Art. 12) | 50.-- |

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Fahrzeugen

- | | | |
|----|---|--------|
| 10 | Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art.13) | |
| | a) Belästigen, Erschrecken oder Gefährden von Personen und Tieren | 50.-- |
| | b) Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen | 100.-- |
| | c) Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Verstoss gegen öffentliche Sitte und Anstand | 50.-- |
| 11 | Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (ausgenommen 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr [Art. 15 Abs. 4 lit. a]) | 100.-- |

- | | | |
|----|--|--------|
| 12 | Unerlaubter Verkauf von Knallfeuerwerk (Art. 15 Abs. 4 lit. b) | 100.-- |
| 13 | Nichtsichern von Bodenöffnungen wie Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfenen Gräben (Art. 19) | 100.-- |

IV. Lärmschutz

- | | | |
|----|---|--------|
| 14 | Verursachen von vermeidbarem Lärm (Art. 20) | 50.-- |
| 15 | Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr (Art. 20) | 100.-- |
| 16 | Ausführen von lärmigen Arbeiten während der Sperrzeiten (Art. 20) | 100.-- |
| 17 | Benützen der Entsorgungsanlagen ausserhalb der Betriebszeiten (Art. 20) | 50.-- |
| 18 | Ausführen von lärmigen Haus- und Gartenarbeiten während der Sperrzeiten (Art. 21) | 100.-- |
| 19 | Ausführen von Bauarbeiten während der Sperrzeiten (Art. 22) | 100.-- |

V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums

- | | | |
|----|---|--------|
| 20 | Über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Beanspruchung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 24) | 100.-- |
| 21 | Verunreinigen des öffentlichen Grundes, insbesondere Littering (Art. 25) | 50.-- |
| 22 | Verunreinigung durch Tiere (Art. 26) | 50.-- |
| 23 | Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 27) | 100.-- |
| 24 | Unberechtigtes Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Eigentum (Art. 29) | 50.-- |
| 25 | Nicht Zurückschneiden oder Entfernen von Bäumen, Grünhecken oder anderen Bepflanzungen (Art. 30) | 50.-- |

26	Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien ohne Bewilligung (Art. 31)	50.--
27	Verbotene Arbeiten an Fahrzeugen (Art. 32)	100.--
28	Öffentliche Veranstaltung ohne Bewilligung (Art. 33)	150.--
29	Unberechtigtes Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Inschriften auf öffentlichem Grund (Art. 34)	100.--
30	Unberechtigtes Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Inschriften an privatem Eigentum (Art. 34)	100.--

VI. Gewerbepolizei

31	Durchführen eines Marktes oder einer Ausstellung ohne Bewilligung (Art. 35)	100.--
32	Geld- und Warensammlungen auf öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung (Art. 36)	100.--

Reglement Videoüberwachung

3. November 2010

Inhaltsverzeichnis Reglement Videoüberwachung

	Seite
Verantwortlichkeit und Zweck.....	27
Verhältnismässigkeit.....	27
Bekanntgabe	27
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	28
Informationspflicht an Betroffene.....	28
Vernichtung.....	28
Datenschutz.....	28
Inkrafttreten.....	29

Reglement Videoüberwachung

Gestützt auf Art. 3 der Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon erlässt der Gemeinderat Wetzikon folgendes Reglement über die Videoüberwachung:

Art. 1

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Verantwortlichkeit
und Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt in Absprachen mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 2

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Art. 3

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Bekanntgabe

Die Stadt Wetzikon führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Stadt Wetzikon auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Weitergabe von
Videoaufzeichnungen

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 5

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Informationspflicht
an Betroffene

Art. 6

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Vernichtung

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt einen Polizeibeamten für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Datenschutz

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Art. 8

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Inkrafttreten